

Organisations- und Geschäftsreglement

Inhalt

Organisations- und Geschäftsreglement	1
1. Grundlagen	2
1.1. Zweck und Geltungsbereich	2
1.2. Handlungsgrundlage	2
2. Vereinsvorstand	2
2.1. Konstituierung	3
2.2. Beschlussfähigkeit und -fassung	3
2.3. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	3
2.4. Entschädigung	4
3. Projektleitung	4
3.1. Konstituierung	5
3.2. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	5
4. Gemeinsame Bestimmungen: Vereinsvorstand und Projektleitung.....	6
4.1. Information und Kommunikation	6
4.2. Zeichnungsberechtigung	6
4.3. Ausstand	6
4.4. Geheimhaltung, Aktenrückgabe	6
4.5. Finanzkompetenzen	6
5. Teilprojekträger und Vereinsmitglieder	7
6. Amt für Strukturverbesserungen.....	7
7. Ausschüsse.....	7
7.1. Konstituierung	7
7.2. Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen	8
7.3. Entschädigung	8
8. Revisionsstelle	8
9. Geheimhaltung.....	8
10. Inkrafttreten	9
11. Änderungen.....	9

Organisations- und Geschäftsreglement

Überblick über Prozesse und Schnittstellen in der Zusammenarbeit des Vereins Agro Espace Leuk-Raron mit der agrospace Projektleitung und dem Amt für Strukturverbesserung zur Umsetzung des Projekts zur regionalen Entwicklung (PRE) Agro Espace Leuk-Raron.

1. Grundlagen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) regelt im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften die Kompetenzen, Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe im Projekt Agro Espace Leuk-Raron:

- Vereinsvorstand
- Projektleitung
- Amt für Strukturverbesserungen
- Teilprojektträger
- Ausschüsse
- Revisionsstelle

Das OGR enthält Regeln über die Geschäftstätigkeit des Verein Agro Espace Leuk-Raron im Allgemeinen und die Richtlinien der einzelnen Geschäfte im Besonderen.

Das OGR bezweckt überdies eine einheitliche Leitung des Vereins Agro Espace Leuk-Raron. Alle Organe sind verpflichtet, die Leitung, die Koordination und die Überwachung der geschäftlichen Aktivitäten gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu verwirklichen.

Das OGR dient der Sicherstellung des Informationsflusses und regelt die Zeichnungsberechtigung.

1.2. Handlungsgrundlage

Folgende Grundlagen bilden die Leitlinien des Projekts zur regionalen Entwicklung Agro Espace Leuk-Raron und dieses OGR:

- Statuten des Vereins „Agro Espace Leuk-Raron“ vom 27. April 2010 (Vereinsstatuten)
- Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BLW) und dem Kanton Wallis (DVER) und dem Leistungserbringer, Verein Agro Espace Leuk-Raron, betreffend das Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) „Agro Espace Leuk-Raron“ vom 23. November 2011
- Rahmenvertrag 2012-2017 zur Erfüllung des Mandats: Projektleitung im Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) Agro Espace Leuk-Raron
- Einschlägige Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

2. Vereinsvorstand

Der Vorstand ist das oberste Organ und die strategische Leitung des Vereins Agro Espace Leuk-Raron (Verein). Er fasst die grundlegende Tätigkeit des Vereins und fällt die bestimmenden Entscheide.

Der Vorstand legt die langfristigen Vereinsziele fest und bestimmt die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Mittel.

Der Vorstand handelt als Kollektivorgan.

2.1. Konstituierung

Der Vereinspräsident wie auch der Vizepräsident wird von der Generalversammlung gewählt (Vereinsstatuten Art. 11). Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Jeweils innert 30 Tagen nach der ordentlichen Generalversammlung soll eine konstituierende Sitzung stattfinden.

Die Konstituierung ist jeweils für eine Verwaltungsperiode von vier Jahren und bis zur nächsten konstituierenden Sitzung gültig. Bei Rücktritt oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes hat die Ersatzwahl an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand kann weitere Funktionsträger bezeichnen oder Ausschüsse bilden. Die Aufgaben eines Ausschusses sind unter Art. 7 im ORG aufgeführt.

2.2. Beschlussfähigkeit und -fassung

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung ist in den Vereinsstatuten Art. 15 geklärt.

Die Mitglieder des Vorstandes tragen die Verantwortung für die gefassten Beschlüsse.

Ein Vorstandsmitglied kann, durch eine zu Protokoll gegebene Erklärung, seine Zustimmung zu einem Beschluss verweigern.

Stillschweigen gilt als Zustimmung. Stimmenthaltung kann zu Protokoll gegeben und erläutert werden.

Gemäss Art. 15 Abs. 3 gilt: Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg per Email gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von der Projektleitung geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt und an der folgenden Sitzung genehmigt. Nach der Genehmigung wird es vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

2.3. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Der Vorstand trägt gegenüber den Mitgliedern die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung.

Der Vorstand fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder dieses Reglement ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse, die in den Vereinsstatuten unter Art. 14 geregelt sind.

- führt den Verein und vertritt diesen gegen aussen,
- bereitet die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
- legt die strategische Ausrichtung in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des Vereins fest,

- stellt Antrag zur Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und -bericht, von Budget und Jahresrechnung,
- schlägt Massnahmen vor, wie das Monitoring und das Controlling der Teilprojekte durchgeführt werden soll,
- erstellt den Kontrollbericht zuhanden der Generalversammlung über die Entwicklung der Teilprojekte und ihre Abwicklung,
- schlägt der Generalversammlung die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern vor,
- ernennt das Projektmanagement und legt sein Pflichtenheft fest,
- erlässt ein Organisationsreglement,
- ernennt die Mitglieder der Ausschüsse,
- genehmigt die Pflichtenhefte der Ausschüsse,
- erlässt ein Personalreglement, legen die Besoldung und Entschädigungen fest. Personalreglement, Besoldung und Entschädigungen sind von der Generalversammlung zu genehmigen.
- setzt bei Bedarf für spezielle Fragen Arbeitsgruppen ein,
- kann Fachleute beiziehen,
- stellt Antrag für die vom Kanton zu genehmigenden Mandatserteilungen und Arbeitsvergaben,
- kann über nicht im Budget enthaltene Ausgaben entscheiden, wenn deren Betrag 10% der Bruttoeinnahmen der Vereinsmitgliederbeiträge des letzten Verwaltungsjahres nicht übersteigt,
- fasst Beschlüsse die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder durch die Generalversammlung bestimmt sind.

2.4. Entschädigung

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes erhalten je Sitzung eine Entschädigung von Fr. 120.-. In dieser Entschädigung sind sämtliche Spesen (inkl. Kilometerentschädigungen innerhalb des Kantons) einbegriffen.

Die Tagungen bzw. Sitzungen ausserhalb des Kantons werden wie folgt entschädigt:

- Tagespauschale: Fr. 250.-
- ½ Tagespauschale: Fr. 130.-

Die ausgewiesenen Spesen bei Tagungen/Sitzungen ausserhalb des Kantons sind auszuweisen und werden separat entschädigt.

Der Vorsitzende wird pro Jahr für Spesen und Auslagen mit CHF 2000.-- pauschal entschädigt.

3. Projektleitung

Die Projektleitung wird vom Vorstand des Vereins eingesetzt und ist diesem unterstellt. Die Projektleitung ist verantwortlich für die operative Führung der Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und im Sinne der Vereinsstatuten. Sie wirkt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme mit.

3.1. Konstituierung

Die Projektleitung wurde nach dem offenen Verfahren gemäss öffentlichem Beschaffungswesen (Art. 9 kGIVöB) und dem GATT/WTO-Übereinkommen an die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) agroepsace Projektleitung vergeben. Die Zusammensetzung der ARGE ist dem Rahmenvertrag 2012-2017 zu entnehmen.

3.2. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die operative Leitung des Vereins Agro Espace Leuk-Raron;
- die Gesamtprojektleitung gemäss Rahmenvertrag 2012-2017;
- die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die regelmässige, zeitgerechte und inhaltlich umfassende mündliche und schriftliche Information des Vorstands über die Geschäftstätigkeit und den Projektstand;
- die Vor- und Nachbereitung der Geschäfte des Vorstands und die Ausführung dessen Beschlüsse;
- die Protokollführung über die Vorstandssitzungen;
- die Erstellung und Einhaltung der Budgetvorgaben;
- die Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 5'000.- im Einzelfall und bis total Fr. 20'000.- pro Geschäftsjahr;
- die Sicherstellung der Finanzplanung und Finanzkontrolle;
- die Verwaltung der öffentlichen Mittel;
- die Sicherstellung einer effizienten Betriebsorganisation im Rahmen des Organisationsreglements;
- die Erarbeitung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes, welches an der ordentlichen Vereinsversammlung zu genehmigen ist;
- die Unterstützung der Teilprojekte;
- die Koordination zwischen den Teilprojekten;
- die Erarbeitung des Kontrollberichtes über die Entwicklung der Teilprojekte und ihre Abwicklung;
- die Einstellung und Entlassung des erforderlichen Personals des Projektmanagements oder die Vergabe von Mandaten im Rahmen des Rahmenvertrags;
- die Information und Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit wo nötig und sinnvoll in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;
- die gemeinsame Aktivitäten und Projekte im öffentlichen Interesse
- die Gestaltung der Corporate Identity / Corporate Design;
- die Zusammenarbeit mit den Behörden auf allen Ebenen, den Partnerorganisationen und anderen Projekten;
- die Vertretung des Projektes Agro Espace Leuk-Raron gegen aussen, wo nötig und sinnvoll in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;

Ein detaillierter Beschrieb ist im Rahmenvertrag 2012-2017 zu entnehmen.

4. Gemeinsame Bestimmungen: Vereinsvorstand und Projektleitung

4.1. Information und Kommunikation

Die Projektleitung informiert den Vorstand pro Quartal anhand eines Reporting über die wichtigsten Ereignisse und Entwicklungen.

Die Projektleitung hat den Präsidenten laufend über den Geschäftsgang, die Geschäftsplanung und den Projektfortschritt zu orientieren. An jeder ordentlichen Vorstandssitzung sind die aktuellsten Problembereiche bekanntzugeben.

4.2. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident und der Projektleiter zeichnen kollektiv zu zweien für rechtlich verbindliche Verpflichtungen. Die Projektleitung regelt die Zeichnungsberechtigung für Korrespondenzen und den allgemeinen Geschäftsverkehr intern in eigener Kompetenz.

Der Verein hat zwei Bankkonten, ein Geschäftsführungskonto und ein Subventionskonto, bei denen die Berechtigungen wie folgt geregelt sind:

- Geschäftsführungskonto: Der Präsident und der Projektleiter zeichnen kollektiv zu zweien für den Zahlungsverkehr. Die Buchhaltung hat Zugang zum E-Banking ohne Zahlungsberechtigung.
- Subventionskonto: Der Präsident und der Vize-Präsident zeichnen kollektiv zu zweien für den Zahlungsverkehr. Der Verantwortliche für das Controlling in der Projektleitung hat Zugang zum E-Banking ohne Zahlungsberechtigung.

4.3. Ausstand

Die Mitglieder des Vorstands und der Projektleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

4.4. Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Vorstands und der Projektleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Die Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurück zu geben.

Der Verein hat Archiv- und Aufbewahrungspflicht sämtlicher wesentlichen Vereinsakte für die Dauer von 10 Jahren.

4.5. Finanzkompetenzen

Der Verein hat zwei Bankkonten (gemäss Statuten Art. 5 Abs. 2), ein Geschäftsführungskonto und ein Subventionskonto, bei denen die Kompetenzen wie folgt geregelt sind:

- Geschäftsführungskonto: Die Abwicklung der allgemeinen Vereinsführung z.B.: Mitgliederbeiträge und Spesen des Vorstands.

Der Vorstand erteilt die Freigabe von Auszahlungen für Ausgaben innerhalb des genehmigten Budgets, soweit nicht 10% der Bruttoeinnahmen übersteigen;

- Subventionskonto: Der Zahlungsverkehr der Subventionen für die Teilprojekte.

Der Vorstand erteilt die Freigabe von Auszahlungen für Ausgaben für Teilprojekte im Rahmen des Verfügbaren. Abweichungen sind dem Vorstand durch die Projektleitung anzuzeigen (mittels Controllingblatt).

Finanzbeschlüsse können über den Zirkularweg gefasst werden; diese müssen einstimmig sein.

5. Teilprojekträger und Vereinsmitglieder

Teilprojekträger mit Investitionen, welche mit öffentlichen Geldern unterstützt werden, realisieren die in der Grundlagenetappe erarbeiteten Projekte in eigener Verantwortung. Sie sind verantwortlich für die Zielerreichung der in den Businessplänen festgehaltenen Ziele. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden in individuellen Vereinbarungen vertraglich geregelt.

Die Teilnahme und aktive Mitarbeit an Veranstaltungen zur Qualitätssicherung und zur Weiterbildung ist obligatorisch.

Vereinsmitglieder, welche keine öffentlichen Gelder beanspruchen, verpflichten sich im Rahmen der Mitgliedschaft im Verein und im Rahmen dessen Statuten für die Zusammenarbeit mit anderen Teilprojekten. Sie finanzieren die gemeinschaftlichen Projekte gemäss den bezogenen Leistungen mit.

Projekte im öffentlichen Interesse und gemeinsame Massnahmen (z.B. gemeinsames Marketing) sind gemeinschaftliche Projekte, ohne direkte Nutzniesser. Diese werden vom Verein finanziert und unter der Leitung des Vereins bzw. der Projektleitung realisiert und betrieben.

6. Amt für Strukturverbesserungen

Die Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen des Kantons Wallis berät den Bauherrn, leitet die Verfahren zur Projektgenehmigung und Gewährung von Investitionshilfen und übt die Oberaufsicht über die Ausführung und den Unterhalt der unterstützten Werke aus. (GLER Art. 56).

Die Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen des Kantons Wallis überwacht die Einhaltung der geltenden Normen, die Umsetzung der Auflagen der Projektgenehmigung und der Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Verein vom 23. 11.2011, die fachgerechte Ausführung der Massnahmen und die rechtmässige Rechnungsführung. Es berät den Verein im Rahmen seiner Aufsichtspflicht.

Die Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen des Kantons Wallis wird ermächtigt, während der Vertragsdauer die Arbeiten zur Ausführung freizugeben und deren Ablauf zu koordinieren.

Die Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen des Kantons Wallis überwacht die zweckkonforme Verwendung der öffentlichen Mittel.

7. Ausschüsse

Zur Unterstützung der Vereinsaufgaben und zur Umsetzung der gemeinsamen Massnahmen können Ausschüsse (auch Kommissionen genannt) eingesetzt werden. Diese haben die Aufgabe, die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorzubereiten und dem Vorstand Antrag zu stellen. Sie arbeiten dabei intensiv mit der Projektleitung zusammen.

7.1. Konstituierung

Der Vorstand kann gemäss Art. 14 der Statuten einen oder mehrere Ausschüsse einsetzen.

Die Landwirtschaft muss in den Ausschüssen angemessen vertreten sein (Statuten Art. 16).

Die Leitung eines Ausschusses obliegt im Normalfall einem Mitglied des Vorstandes. Der Leiter und die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand gewählt. (Statuten Art.14)

Die Entscheidungsbefugnisse an Ausschüsse liegen beim Vorstand.

Die Ausschüsse unterbreiten dem Vereinsvorstand regelmässig Bericht und stellen die notwendigen Anträge (Statuten Art. 18) an den Vorstand zur Genehmigung.

7.2. Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand definiert den Auftrag und setzt die Mitgliederzahl fest. Der Ausschuss erarbeitet ein Pflichtenheft und unterbreitet dies dem Vorstand zur Genehmigung. In diesem sind die Absichten und Ziele, die Organisation (Aufbau und Ablauf) sowie die Finanzierung präzisiert. Mit dem genehmigten Pflichtenheft beginnt die Arbeit im Ausschuss.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind gehalten, den Sitzungen beizuwohnen. Sie können sich nicht vertreten lassen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Anordnung ihres Leiters durch die Projektleitung einberufen.

Auf Antrag ihres Leiters kann ein Ausschuss einen Beschluss ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn eine Sitzung nicht mehr rechtzeitig anberaumt werden kann. Die Anträge des Leiters gelten als angenommen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Ausschusses aufzunehmen.

Das Protokoll der Sitzungen des Ausschusses enthält mindestens die unterbreiteten Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Projektleitung, oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Ausschusses, führt über die Sitzungen des Ausschusses Protokoll.

Der Leiter des Ausschusses erstattet dem Vorstand des Vereins Agro Espace Leuk-Raron regelmässig Bericht und stellt die nötigen Anträge.

7.3. Entschädigung

Die Mitglieder des Ausschusses können je Sitzung eine Entschädigung erhalten, die vom Vorstand definiert wird. In dieser Entschädigung sind sämtliche Spesen (inkl. Kilometerentschädigungen innerhalb des Kantons) einbegriffen.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle muss von den übrigen Vereinsorganen unabhängig sein und es dürfen ihr keine Aufgaben übertragen werden, welche ihre Unabhängigkeit gefährden könnten.

Das Projektmanagement und der Vereinsvorstand übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die nötigen Auskünfte.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins- und des Subventionskontos sowie die Jahresrechnung und berichtet der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Bei Abnahme der Jahresrechnung stellt sie Antrag auf Entlastung der Organe.

Die Vereinsversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

9. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Vorstands, der Projektleitung und der Ausschüsse sowie auch die anwesenden Vertreter der Dienststelle für Landwirtschaft haben die Beratungen in ihren Gremien und die Erkenntnisse aufgrund ihrer Funktion geheim zu halten.

10. Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement (OGR) wurde an der Vorstandssitzung vom 27. Februar 2013 und an der Generalversammlung vom 27. März 2013 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

11. Änderungen

Dieses Reglement kann vom Vorstand oder der Generalversammlung jederzeit abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Turtmann, den 27. März 2013

Für den Verein Agro Espace Leuk-Raron

Marcel Ammann
Präsident

Louis Kuonen
Vize-Präsident